



Einwohnergemeinde Unterseen

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

Gemeinderat vom 8. Februar 2016
In Kraft rückwirkend ab 1. Januar 2016

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Unterseen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Unterseen setzt die Gebühren für die Feuerungskontrolle gestützt auf Art. 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas sowie Art. 6 des Reglementes zur Übertragung der Aufgaben in der Feuerungskontrolle wie folgt fest:

Artikel 1

Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen Kontrollen gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerschaften.

² Die Gebühr beträgt inklusive Mehrwertsteuer:

- | | | |
|----------------------------|-----|--------|
| a) für einstufige Brenner | Fr. | 90.70 |
| b) für mehrstufige Brenner | Fr. | 101.50 |
| c) für Anlagen > 350 kW | Fr. | 117.70 |

Artikel 2

Nachkontrollen

¹ Die Kosten für nötige Nachkontrollen gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerschaften.

² Die Gebühr beträgt inklusive Mehrwertsteuer:

- | | | |
|----------------------------|-----|--------|
| a) für einstufige Brenner | Fr. | 90.70 |
| b) für mehrstufige Brenner | Fr. | 101.50 |
| c) für Anlagen > 350 kW | Fr. | 117.70 |

Artikel 3

Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch der Feuerungseigentümerschaften gehen zu ihren Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerschaften, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt die Klägerschaft die Kosten.

² Die Gebühr beträgt in allen Fällen inklusive Mehrwertsteuer:

a) für einstufige Brenner	Fr.	90.70
b) für mehrstufige Brenner	Fr.	101.50
c) für Anlagen > 350 kW	Fr.	117.70

Artikel 4

Verrechenbarer Mehraufwand

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Feuerungseigentümerschaft.

Artikel 5

Anpassung der Gebühren

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

Artikel 6

Gebühren-Inkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch das Feuerungskontrollorgan der Einwohnergemeinde Unterseen eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch das Feuerungskontrollorgan der Einwohnergemeinde Unterseen erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Unterseen dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Artikel 7

Aufhebung des
bisherigen Ge-
bührentarifes

Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Unterseen vom 15. September 2003 wird aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten

Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 8. Februar 2016

sig. Jürgen Ritschard

sig. Peter Beuggert